

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung“

Mit Datum vom 25.04.2023 wurde eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers erteilt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Herstellung einer Verrohrung in einem Gewässer III. Ordnung. Betroffen ist das Flurstück 488/213, Flur 1, Gemarkung Worphausen.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Plangenehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu den Gründen:

Von der Maßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Es sind keine der in Anlage Nr. 2.3 benannten Schutzgüter betroffen. Es handelt sich nicht um ein berichtspflichtiges WRRL-Gewässer. Für die Maßnahme muss eine Birke gefällt werden, die jedoch ohnehin nicht mehr sehr vital war und über eine Ersatzpflanzung ausgeglichen wird.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.43/133

Osterholz-Scharmbeck, den 25.04.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Schütte)